



Pax Christi
München & Freising
Herrn Vorsitzenden
Martin Pilgram
Marsstraße 5
80335 München

Thomas Kreuzer
Fraktionsvorsitzender

München, 11.05.2018
- Wk/Wk -
(bitte bei Antwort angeben)

Gesetz nur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts

Sehr geehrter Herr Pilgram,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9. Mai 2018, in dem Sie Bedenken zum aktuellen Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz) vortragen. Ich finde es sehr positiv, dass sich kirchliche Organisationen in die Debatte zum Erhalt der freiheitlich-demokratischen Grundordnung einbringen. Dennoch möchte ich zunächst meiner Verwunderung Ausdruck verleihen, dass Sie sich den pauschalen, undifferenzierten und teils falschen Aussagen des Bündnisses noPAG anschließen. Dies bedauere ich insbesondere auch deshalb, weil in dem Bündnis einige Organisationen vertreten sind, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden, weil es konkrete Anhaltspunkte gibt, dass sie extremistische Zielsetzungen verfolgen.

Selbstverständlich ist in einer parlamentarischen Demokratie eine sachliche und kontroverse Debatte über einen Gesetzentwurf wie der Novelle des PAG-Neuordnungsgesetzes notwendig, um zu einer für unsere Bürger und die Gemeinschaft besten Lösung zu finden. Dies ist mit dem aktuellen Gesetzentwurf in der Fassung der von uns zur Endberatung des Verfassungsausschusses am 26.04.2018 eingereichten Änderungsanträge gewährleistet. Ich bin sicher, dass die nachfolgenden Ausführungen Sie überzeugen werden, dass das PAG-Neuordnungsgesetz den Überlegungen zu den grundlegenden Aufgaben der Politik aus der Sozialenzyklika des Papstes Leo XIII voll gerecht wird und zur Gewährleistung unseres Rechtsstaats und der Sicherheit unserer Bürger erforderlich ist. Das Polizeiaufgabengesetz ist die gesetzliche Grundlage dafür, dass der Freistaat

Maximilianeum
81627 München
Telefon 089/4126-2796
Telefax 089/4126-69796
csu@csu-landtag.de
www.csu-landtag.de

Bayern das mit Abstand sicherste Bundesland in Deutschland ist und in Zukunft auch bleibt.

Oberste Aufgabe des Staates ist es, für die Sicherheit seiner Bürger zu sorgen und Terroranschläge zu verhindern. Das ist auch der Auftrag aus Art. 99 der Bayerischen Verfassung. Wir tun alles Menschenmögliche, um diesem Auftrag gerecht zu werden – selbstverständlich stets auf der Basis unseres Grundgesetzes. Es geht in unserem Verfassungsstaat darum, das Spannungsverhältnis von Freiheit und Sicherheit angesichts neuer Bedrohungslagen, Kriminalitätsphänomene und technischer Errungenschaften immer wieder neu auszutarieren. Unsere Grundeinstellung dazu lautet: Freiheit braucht Sicherheit. Der Staat ist dabei nicht der Feind der Freiheit der Bürger, sondern der Garant dafür. Indem die Opposition dem Staat präventive Mittel verweigern möchte, macht sie ihn und die Gemeinschaft wehrlos. Es ist nicht einzusehen, der Polizei diese Möglichkeiten im präventiven Bereich generell zu verwehren, wo sie dazu beitragen können, schwere und schwerste Straftaten von vorneherein zu verhindern. Nachdem die Nutzung elektronischer und digitaler Informationsmittel in allen Lebensbereichen zunimmt, muss auch den Sicherheitsbehörden die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre informationstechnische Handlungsfähigkeit den aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen. Die Sicherheit der Bevölkerung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Verfassungsgut von hohem Wert. Zur Gewährleistung dieser Sicherheit benötigt die Polizei Befugnisse auf der Höhe der Zeit.

Ihre Sorge, dass die Gefahrenkategorie der sog. „drohenden Gefahr“, die im Übrigen bereits mit der Novelle des PAG im letzten Jahr zum 01.08.2017 in das Gesetz aufgenommen worden ist, eine gefährliche Herabsetzung der polizeilichen Eingriffsschwelle sei, darf ich mit den nachfolgenden Erläuterungen ausräumen. Ich kann nämlich nicht nachvollziehen, weshalb Sie zu der Schlussfolgerung kommen, dass künftig jeder Mensch ein potentieller Gefährder sei. Die polizeilichen Befugnisse bei einer drohenden Gefahr sind nämlich an enge Voraussetzungen gebunden und selbstverständlich müssen auch hier tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass ein Schaden an einem bedeutenden Rechtsgut zu erwarten ist. Eine drohende Gefahr liegt dann vor, wenn aufgrund von Tatsachen erhebliche Angriffe auf Leib, Leben, Gesundheit oder die persönliche Freiheit zu erwarten sind oder solche Angriffe erhebliche Auswirkung auf diese Rechtsgüter haben können. Es droht also tatsächlich etwas Schlimmes, ohne dass sich jedoch Zeit und Ort der Tat schon konkretisiert haben. Ein frühzeitiges Einschreiten gegen Angriffe von Kriminellen kann Leben retten. Selbstverständlich muss die Polizei wie stets das mildeste Mittel zur Gefahrenabwehr wählen. Die Gefahrenkategorie der „drohenden Gefahr“ geht im Übrigen auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) im sog. BKAG-Urteil vom 20. April 2016 zurück. Darin hat das

BVerfG es für verfassungsgemäß erachtet, dass polizeiliche Maßnahmen auch dann in Betracht kommen, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie Straftaten in überschaubarer Zukunft begehen wird. Durch die Aufnahme des Begriffs der „drohenden Gefahr“ in das PAG wird also zum einen diese Rechtsprechung konkretisiert, andererseits aber auch Rechtssicherheit geschaffen. Denn bereits vor dem BKAG-Urteil und der Normierung der „drohenden Gefahr“ im PAG waren Eingriffe der Polizei im Vorfeld möglich und wurden durch eine weitere Auslegung des Begriffs der konkreten Gefahr als zulässig angesehen. Die traurigen Erfahrungen der Terroranschläge haben gezeigt, dass frühzeitiges, konsequentes Handeln der Sicherheitsbehörden zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Der Rechtsstaat darf nicht warten, bis sämtliche Planungen und Vorbereitungshandlungen abgeschlossen sind oder Straftaten bereits versucht oder begangen worden sind. Die Menschen können in einer solchen Situation zu Recht erwarten, dass die Polizei Gefahren verhindert, bevor sie selbst zu Schaden kommen.

Leider hält sich in den sozialen Medien und auch in Ihrem Schreiben hartnäckig das Gerücht, dass mit dem neuen PAG für viele Eingriffe keine gerichtliche Kontrolle mehr vorgesehen sei. Richtig ist hingegen: Der Gesetzentwurf stärkt an zahlreichen Stellen die Bürgerrechte und schafft zusätzliche Richtervorbehalte, etwa beim Einsatz von Verdeckten Ermittlern oder bei längerfristigen Observationen. Bayern ist durch die zügige Umsetzung der europäischen Datenschutzvorgaben und der Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Vorreiter bei der Stärkung der Bürgerrechte. Zudem schaffen wir eine Zentrale Datenprüfstelle, die vorab Daten aus eingriffsintensiven Maßnahmen sichtet. Dadurch wird gewährleistet, dass der Kernbereich der privaten Lebensführung absolut frei bleibt von polizeilicher Überwachung.

Des Weiteren kann ich Ihre Annahme, dass der Gesetzentwurf eine vollkommene Kontrolle der Polizei über die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger befürchten lässt, nicht teilen. Diese von Ihnen geschilderten Sorgen erinnern mich an viele plakative und leider falsche Aussagen auf Flugblättern und in sozialen Medien. Dort wird über die Neuordnung des Polizeirechts derzeit eine gezielte Desinformationskampagne betrieben. Es werden falsche Tatsachen verbreitet und unbegründete Ängste geschürt. Dies zeigt beispielsweise eindeutig das Beispiel der Ingewahrsamnahme. So ist die Behauptung, dass man jemanden über Monate ohne richterliche Entscheidung festhalten könne, schlicht falsch. Niemand darf laut Verfassung länger als bis zum Ablauf des folgenden Tages ohne richterliche Entscheidung festgehalten werden. Selbstverständlich müssen stets auch tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, damit die Polizei von der Befugnis der Ingewahrsamnahme Gebrauch machen kann. Des Weiteren hat die Polizei den Betroffenen unverzüglich dem Richter vorzuführen.

Über eine Fortdauer des Gewahrsams entscheidet allein ein unabhängiges Gericht, nicht die Polizei. Das Gericht bestimmt auch die Dauer der Freiheitsentziehung, die maximal vor einer erneuten Prüfung auf drei Monate angeordnet werden kann.

Was Überwachungsmaßnahmen durch die Polizei betrifft, wird die Polizei durch das neue Polizeiaufgabengesetz grundsätzlich verpflichtet, jeden, der von einer verdeckten polizeilichen Überwachungsmaßnahme betroffen ist, nach Wegfall der Gefahr über die Maßnahme zu unterrichten. Dadurch wird sichergestellt, dass der Betroffene die polizeiliche Maßnahme gerichtlich überprüfen lassen kann. Zudem gilt selbstverständlich bei allen polizeilichen Befugnissen: Es muss entweder eine konkrete Gefahr vorliegen oder im Fall der drohenden Gefahr müssen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass aufgrund eines konkretisierbaren Geschehens Angriffe von erheblicher Intensität oder Auswirkung absehbar sind, die zu Schäden an bedeutenden Rechtsgütern führen. Zudem muss sich die Polizei immer an den in Art. 4 PAG geregelten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz halten, was u.a. bedeutet, dass die Polizei bei mehreren möglichen und gleich geeigneten Maßnahmen diejenige ergreifen muss, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

Des Weiteren kann ich Ihre Sorge hinsichtlich molekulargenetischer Untersuchungen entkräften. Selbstverständlich unterliegt auch diese Befugnis strengen Voraussetzungen. DNA-Spuren können bei Verdacht bevorstehender schwerer Straftaten zu Fahndungszwecken ausgewertet werden. Damit wird umgesetzt, was die Konferenz der Innenminister von Bund und Ländern bereits 2017 einstimmig als sinnvoll und notwendig erachtet hat und was bereits im Bundesrat gefordert sowie auch im Koalitionsvertrag auf Bundesebene im Februar 2018 vereinbart worden ist. Wenn beispielsweise in einer Wohnung Materialien für den Bau einer Bombe gefunden werden, ohne dass der Gefährder bekannt ist, kann mittels DNA-Untersuchung von Geschlecht, Augen-, Haut- und Haarfarbe, des Alters und der biogeografischen Herkunft der Kreis der potenziellen Gefährder eingegrenzt werden und die Polizei gezielter nach Attentätern fahnden. Erkenntnisse aus derartigen DNA-Untersuchungen müssen unverzüglich gelöscht werden, wenn die Gefahr beseitigt ist. Weitere Merkmale, wie Persönlichkeitsprofile oder Krankheiten, dürfen nicht ausgewertet werden. Ein anderes Anwendungsbeispiel wäre der Fall, dass im Park neben einem Kindergarten durch die Betreuerinnen mehrfach Taschentücher mit Spermaspuren gefunden wurden. Hierdurch wurde noch keine Straftat verwirklicht, es besteht jedoch eine erhebliche Gefährdung der Kinder durch den Unbekannten. Durch die hinzugezogene Polizei kann das DNA-Identifizierungsmuster festgestellt und mit der polizeilichen Datei über sexuelle Intensivtäter abgeglichen werden. Die DNA-Analyse wird also keineswegs zum alltäglichen Fahndungsmittel.

Ferner darf ich Sie ermuntern, zusätzlich zu meinem heutigen Schreiben die umfangreichen Informationsangebote des Staatsministeriums des Innern und für Integration und der CSU-Landtagsfraktion zum PAG wahrzunehmen und sich selbst ein Bild von den Fakten zu machen. So sind beispielsweise auf unserer Homepage ein ausführlicher Fragen-Antworten-Katalog zum PAG (www.csu-landtag.de/pag) sowie die Rede von Staatsminister Joachim Herrmann anlässlich der Aktuellen Stunde im Plenum am 10.04.2018 zum PAG eingestellt. Des Weiteren hat das Innenministerium eine eigene Homepage mit Informationen zum PAG-Neuordnungsgesetz eingerichtet (www.pag.bayern.de).

Ich bin sicher, das wird Sie überzeugen, dass das neue Bayerische Polizeiaufgabengesetz ein Mehr an Bürgerschutz schafft und gleichzeitig der Polizei die notwendigen Mittel gibt, um optimal für die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger zu sorgen. Mit dem neuen Bayerischen Polizeiaufgabengesetz beabsichtigten wir genau das, was auch Papst Leo XIII vorgeschwebt ist: Dass das Wohlergehen der Gemeinschaft wie der Einzelnen empor blühen kann - auch in Zeiten wachsender Bedrohung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Kreuzer